

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 44. Sitzung (18.05.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 18. Mai 1874.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, und den Präsidenten Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Geheimen Rath von Freydorf, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Einführung des Reichs-Preßgesetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

- Zum Regierungs-Kommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Bingner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. Mai 1874.

Friedrich.

Jolly v. Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Gesekentwurf.

Die Einführung des Reichs-Preßgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§ 18 (und 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bezeichneten Vergehen werden unter den in Artikel 17, I. B. des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche vom 23. Dezember 1871 (Ges.-Bl. Nr. 51) bestimmten Voraussetzungen durch die Amtsgerichte, andernfalls durch die Strafkammern der Kreisgerichte abgeurtheilt.

Artikel 2.

Die badische Straf-Prozessordnung vom 18. März 1864 erhält folgenden Zusatz:

§ 371a.

„Druckschriften, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, können auf Antrag des Staatsanwalts bei schweren Fällen von Beleidigungen auch auf Antrag eines Privatanklägers durch Verfügung des zur Untersuchungsführung zuständigen Richters mit Beschlag belegt werden.

Die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 des Reichs-Preßgesetzes gelten auch für solche gerichtliche Beschlagnahmen.

Artikel 3.

Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Orts-Polizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hievon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergütungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an ist aufgehoben das badische Preßgesetz vom 2. April 1868 (R.-Bl. Nr. 23) nebst den sich auf dasselbe beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Ges.-Bl. Nr. 51) über den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches.

Gegeben zu c.

Begründung.

Das Reichs-Preßgesetz, welches schon vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit und an die Stelle des bisherigen badischen Preßgesetzes vom 2. April 1868 (N.-Bl. Nr. 23) nebst dessen Abänderungen durch Artikel 4, I. des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 (Gef.-Bl. Nr. 51) zum Reichsstrafgesetzbuche treten wird, macht einige landesgesetzliche Einführungs Vorschriften erforderlich, zu deren näherer Begründung Folgendes zu bemerken ist:

Zu Artikel 1.

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens bei Preßdelikten ergibt sich zunächst, daß für die mittelst der Presse verübten materiellen Vergehen eine neue Kompetenzbestimmung nicht erforderlich ist, da die Vorschrift in Artikel 15 Ziffer 2, i des badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche, welche die Aburtheilung solcher Vergehen im Allgemeinen den Schwurgerichten zuweist, auch nach Einführung des Reichs-Preßgesetzes unverändert in Geltung bleiben und insbesondere auch auf Fälle des § 21 dieses Gesetzes (wie bisher auf Fälle des § 13a des badischen Preßgesetzes) Anwendung finden wird.

Durch die §§ 18 und 28 des Reichs-Preßgesetzes sind aber auch eine Anzahl von Fällen formaler Preßvergehen geschaffen, von welchen nur einer von dem badischen Preßgesetze (§ 9) in gleicher Weise behandelt war, während die übrigen Fälle theils nur Uebertretungen bildeten, theils gar nicht mit Strafe bedroht waren. In Ermangelung einer besonderen Kompetenzbestimmung würden nun auch diese Vergehen der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte anheim fallen, was offenbar unzumuthbar wäre. Es empfiehlt sich daher, diese Vergehen, wie auch bezüglich des § 9 des badischen Preßgesetzes geschehen war, in leichteren Fällen den Amtsgerichten und wenn eine deren Kompetenz übersteigende Strafe erkannt werden soll, den Strafkammern der Kreisgerichte zuzuweisen.

Durch Artikel 24, IIb des badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche war für Fälle des § 9 des badischen Preßgesetzes überdies das Polizei-Strafverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (N.-Bl. Nr. 23) angeordnet. Diese Vorschrift soll nicht wiederholt werden, sondern vielmehr wegfallen, weil die künftige deutsche Reichs-Strafprozessordnung bei Vergehen ein solches Verfahren voraussichtlich überhaupt nicht mehr kennen wird.

Für die in § 19 des Reichs-Preßgesetzes aufgeführten Preßpolizei-Uebertretungen genügt auch fernerhin die in Artikel 17, I. A des badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche enthaltene Kompetenzbestimmung. Aus § 29 des Reichs-Preßgesetzes, wonach über, mittelst der Presse verübte Uebertretungen ausschließlich die Gerichte entscheiden sollen, wird aber zu folgern sein, daß die Bestimmungen in § 5 und § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Polizei-Strafverfahren in solchen Fällen keine Anwendung finden. Aufzugeben ist ferner die seitherige Vorschrift in Artikel 21, I. Ziffer 2 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche, theils weil die künftige deutsche Reichs-Strafprozessordnung bei Ueber-

tretungen ein Privat-Anklageverfahren voraussichtlich überhaupt nicht mehr kennen wird, theils aber auch weil in § 19 Ziffer 3 des Reichs-Preßgesetzes nunmehr die Uebertretungen der §§ 10 und 11 zusammengefaßt sind, und bei § 10 eine Privatanklage offenbar nicht passen würde.

Zu Artikel 2.

Das Reichs-Preßgesetz handelt nur von der Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung; die Regelung der gerichtlichen Beschlagnahmen ist der Strafprozeß-Ordnung überlassen. Der Entwurf einer Deutschen Reichs-Strafprozeßordnung enthält nun auch (in § 84) die Bestimmung, daß „Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen“ (Reichs-Strafgesetzbuch §§ 40—42) gerichtlich mit Beschlagnahme belegt werden können. In der Badischen Strafprozeß-Ordnung findet sich aber keine allgemeine Vorschrift dieser Art, und von der Beschlagnahme von Druckschriften ist nur in dem vereinzelt § 372 die Rede, während im Uebrigen auch die gerichtliche Beschlagnahme von Druckschriften bisher in dem Badischen Preßgesetze (§§ 19—25) geregelt war. Letzteres kann aber nicht bruchstückweise neben dem Reichs-Preßgesetze in Geltung bleiben, so daß eine Ergänzung der badischen Strafprozeß-Ordnung durch den vorgeschlagenen § 371a nöthig wird. Absatz 1 desselben wiederholt im Wesentlichen die seitherige Vorschrift des § 21 des badischen Preßgesetzes und gibt damit zugleich die erforderliche Kompetenzbestimmung zum Vollzuge von § 24 Abs. 1 des Reichs-Preßgesetzes.

Absatz 2 soll dafür sorgen, daß die rechtlichen Wirkungen einer gerichtlich verfügten Beschlagnahme dieselben sind, wie die einer auf Grund des Reichs-Preßgesetzes gerichtlich bestätigten, was in der Natur der Sache gewiß wohl begründet ist.

Der § 372 der badischen Strafprozeß-Ordnung wird für gerichtlich zu verfügende Beschlagnahmen unverändert in Geltung bleiben, für gerichtlich zu bestätigende dagegen nur mit der sich aus § 25 des Reichs-Preßgesetzes ergebenden Beschränkung.

Zu Artikel 3.

Nach § 30 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes ist der Landes-Gesetzgebung vorbehalten, besondere Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe zu erlassen. Der Artikel 3 des Entwurfs will in dieser Beziehung lediglich den bisherigen Rechtszustand aufrecht erhalten, indem nach § 6 des Badischen Preßgesetzes die Verpflichtung zur Hinterlegung eines Exemplars bei der Polizeibehörde sich auch auf solche Druckschriften erstreckte, während § 9 des Reichs-Preßgesetzes sich nur auf periodische Druckschriften bezieht. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht zugleich vollkommen dem durch den Reichstag bei der zweiten Lesung des Preßgesetzes angenommenen § 14, welcher erst bei der dritten Lesung wieder beseitigt und durch den erwähnten Vorbehalt in § 30 ersetzt wurde.

Zu Artikel 4.

Der Einführungstermin des Reichs-Preßgesetzes (§ 31) muß auch für das vorliegende Vollzugsgesetz bestimmt werden.

Daß das Badische Preßgesetz nebst den darauf bezüglichen sonstigen Gesetzesbestimmungen vom gleichen Tage an vollständig außer Kraft zu treten haben, würde sich zwar schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, dürfte aber zur Herbeiführung eines sofort klaren Rechtszustandes zweckmäßiger Weise doch noch ausdrücklich auszusprechen sein.